

## **Ergänzende Bedingungen der GVH - Gasversorgung Haar GmbH für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV<sup>1</sup>)**

### **1 MITTEILUNGSPFLICHTEN**

Der Kunde ist verpflichtet, im Falle des § 7 GasGVV (Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten) folgende Mitteilungen zu machen:

Angaben über Art, Anzahl und Anschlusswert der Erdgasanlage.

### **2 ENTGELTE, ABRECHNUNG, ZAHLUNG**

2.1 Die Allgemeinen Preise ergeben sich aus dem Preisblatt „Erdgas – Allgemeine Preise für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz“.

2.2 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung, Banküberweisung oder Bareinzahlung zu leisten.

2.3 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag taggenau berechnet.

2.4 Zwischenabrechnung: Eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für jede Zwischenabrechnung wird ein Entgelt gemäß dem „Preisblatt Erdgas – Allgemeine Preise für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz“ berechnet.

2.5 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der GVH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der GVH gemäß dem „Preisblatt Erdgas – Allgemeine Preise für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz“ zu erstatten.

2.6 Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde der GVH gemäß dem „Preisblatt Erdgas – Allgemeine Preise für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz“. Bei physischer Trennung des Netzanschlusses die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten der Wiederherstellung kann die GVH im Voraus verlangen.

Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

2.7 Eine vom Kunden gemäß Ziffer 1 mitgeteilte Änderung der Verhältnisse wird bei Berechnung des Leistungspreises rückwirkend ab Beginn der aktuellen Abrechnungsperiode berücksichtigt. Dasselbe gilt, wenn die GVH auf andere Weise von der Änderung der Verhältnisse erfahren hat. § 10 Abs. 2 GasGVV bleibt unberührt.

---

<sup>1</sup> Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 07.11.2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung

### **3 HAFTUNG FÜR VERSORGENGSTÖRUNGEN**

Die Haftung der GVH für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

### **4 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Haar, April 2007